

Dr. Matthias Modrzejewski, Karlsruhe*

Zur zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Außergewöhnliche Belastungen als Teil der Existenzsicherung im Steuerrecht
 1. Maßgeblichkeit der Existenzsicherung
 2. Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen
- III. Berücksichtigung von Krankheitskosten im Sozialrecht
 1. Versicherungsschutz für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II
 2. Bedeutende Leistungslücken im SGB V
 - a) Sehhilfen
 - b) Augen-Laser-Operationen
 - c) Professionelle Zahnreinigung
 - d) Zahnfüllungen
 - e) Zahnersatz
 - f) Künstliche Befruchtung
 - g) Zuzahlungen
 - h) Arzneimittel
 - i) Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden
 3. Auffangfunktion der Regelungen des SGB II
 - a) Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II
 - b) Bedeutung des § 21 Abs. 6 SGB II für die o.g. Krankheitskosten
 4. Ausgangspunkt für die steuerliche Betrachtung
- IV. Folgerungen für die steuerliche Berücksichtigung der Krankheitskosten
 1. Krankheitskosten oberhalb des existentiellen Bedarfs
 2. Zuzahlungen und Kosten für die Regelversorgung mit Zahnersatz
 - a) Zuzahlungen
 - b) Kosten für die Regelversorgung mit Zahnersatz
 3. Reformbedarf bei der zumutbaren Belastung
- V. Fazit

Die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Krankheitskosten ist einer der Hauptanwendungsfälle im Recht der außergewöhnlichen Belastungen. Die Eigenbeteiligung des Steuerpflichtigen, die in Form der zumutbaren Belastung in § 33 Abs. 3 EStG vorgesehen ist, stößt hierbei vielfach auf Kritik. Der Beitrag geht unter Berücksichtigung der sozial(versicherungs-)rechtlichen Wertungen der Frage nach, ob diese Kritik verfassungsrechtlich fundiert ist.

The income tax consideration of medical expenses is one of the most relevant cases to which the law of extraordinary burdens applies. In that regard, taxpayer's own financial contribution in the form as provided for in the Income Tax Act as a reasonable burden often encounter criticism. Taking into account legal con-

siderations relating to social (insurance) law, this paper examines whether or not this criticism is constitutionally sound.

I. Einleitung

Die steuerliche Behandlung von Krankheitskosten beschäftigt die Gerichte – bis hin zum BVerfG.¹ Einer der Kernkritikpunkte ist der Ansatz der zumutbaren Belastung bei der Berücksichtigung der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG.² Regelmäßig wird kritisiert und gerügt, der Ansatz einer solchen zumutbaren Belastung stelle einen Verstoß gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dar.³ Dem geht der folgende Beitrag nach.

Hierzu muss zunächst an die verfassungsrechtlich maßgebliche Funktion des § 33 EStG – die (ergänzende) Existenzsicherung – und die einfachrechtliche Umsetzung in Bezug auf Krankheitskosten erinnert werden (II.). Fragen der Existenzsicherung im Steuerrecht lassen sich nur beantworten, wenn die maßgeblichen sozialrechtlichen Wertungen zugrunde gelegt werden. Daher wird der Frage nachgegangen, welche existenzsichernde Krankenversorgung Beziehern von Leistungen nach dem SGB II zuteilwird (III.). Auf dieser Grundlage wird die steuerrechtliche Berücksichtigung von Krankheitskosten verfassungsrechtlich gewürdigt (IV.). Im Fazit werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst (V.).

II. Außergewöhnliche Belastungen als Teil der Existenzsicherung im Steuerrecht

1. Maßgeblichkeit der Existenzsicherung

Das Ziel der Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 EStG ist es, zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Bedarf zu berücksichtigen. Dabei soll

* Dr. Matthias Modrzejewski ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht.

1 Vgl. aus der jüngeren Vergangenheit beispielsweise die Verfahren 2 BvR 180/16, 2 BvR 221/17, 2 BvR 1936/17 und 2 BvR 1205/17, die jeweils durch Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats nicht zur Entscheidung angenommen wurden.

2 Nach dem aktualisierten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.1.2019 (BMF v. 10.1.2019 – IV A 3 - S 0338/17/10007) werden Steuerfestsetzungen im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit vorläufig vorgenommen, soweit es um den Abzug einer zumutbaren Belastung bei Aufwendungen für Krankheit oder Pflege geht.

3 Vgl. Haupt, DStR 2010, 960 (962 f.); bezogen auf die sog. Basisversorgung Karrenbrock/Petrak, DStR 2011, 552 (554 f.); Kosfeld, FR 2012, 969 (970 ff.); vgl. zur grundlegenden Kritik an der zumutbaren Belastung J. Lang, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, 1988, S. 618 f.; Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Band 2, 2. Aufl. 2003, S. 830 f.